

## **Bundessportgericht**

### **1. Kammer BSpG 03/2014**

#### **Urteil**

In dem Verfahren

der HSG Rodgau Nieder-Roden,

Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding, Ziethenstraße 5, 32425 Minden,

- Antragsteller -

gegen

den Deutschen Handballbund e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, vertreten durch die VPin Frau Dr. Matthies und den VP Breitensport Andreas Michelmann,

- Antragsgegner -

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

15.07.2014

durch den Vorsitzenden Holger Dorowski, Kronshagen,  
den Beisitzer Reiner Jahnke, Waltrop, und  
den Beisitzer Horst Flum, Sachsenheim,

für Recht erkannt:

Die Anträge der HSG Rodgau Nieder-Roden vom 01.07.2014 werden zurückgewiesen.

Die von der HSG Rodgau Nieder-Roden gezahlte Gebühr in Höhe von 500 € verfällt zugunsten des DHB.

Die HSG Rodgau Nieder-Roden trägt die Auslagen und Kosten des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

## **Sachverhalt:**

Die HSG Rodgau Nieder-Roden (fortan HSG Rodgau) streitet um die von der Spielkommission des DHB vorgesehene Staffeleinteilung für die Saison 2014/2015 in der 3. Liga Männer des DHB. Die Dritte Liga besteht bei den Männern aus vier Staffeln mit je 16 Mannschaften, deren Zusammensetzung gem. § 38 (3) SpO nach geografischen Gesichtspunkten erfolgt. Diese spieltechnische Aufgabe obliegt der vom Präsidium eingesetzten Spielkommission Dritte Liga.

Unter dem 31.05.2014 teilte die Spielleitende Stelle Männer durch ihren Vertreter Michael Kulus per E-Mail die am 26.05.2014 von der Spielkommission Dritte Liga beschlossene Staffeleinteilung (einschl. Kennzifferzuteilung) für die 3. Liga Männer mit.

In der Mail wurden die Vereine darauf hingewiesen, dass es Faktoren gäbe, die diese Einteilung noch verändern könnten. Die HBL hätte noch nicht über die Lizenzvergabe an die vier Aufsteiger aus der 3. Liga entschieden und im Verfahren wäre auch noch die (Nicht-)Lizenzerteilung an den HSV Hamburg.

Die von der Spielkommission vorgesehene Einteilung stieß bei zahlreichen Vereinen – insbesondere im Raum Hannover sowie in Südhessen - auf Unzufriedenheit und zum Teil strikte Ablehnung. Diesbezügliche Anträge von Betroffenen auf Überarbeitung und Änderung der Einteilung wurden von der Spielkommission abgelehnt.

Das Präsidium des DHB beschloss auf einer Präsidiumssitzung am 13.06.2014, „die vom Spielausschuss der 3. Liga vorgenommene Staffeleinteilungen für die 3. Liga Männer und Frauen zu unterstützen. Weiter wird die ausschließliche Zuständigkeit des Spielausschusses für diese Aufgabe bestätigt.“ Diese Entscheidung wurde in die Homepage des DHB gestellt und zudem der Presse kommuniziert.

Der Vizepräsident Breitensport hat am 15.06.2014 den Mitgliedern des Bundesrats in deren Sitzung in Magdeburg die Entscheidung des Präsidiums erläutert. Der Bundesrat nahm den Bericht des VP lt. Protokoll zustimmend zur Kenntnis.

Mit Schriftsatz vom 01.07.2014 beantragte der Bevollmächtigte der HSG Rodgau bei der 1. Kammer des Bundessportgerichts

1. die Entscheidungen des DHB (Spielkommission 3. Liga und Präsidium) hinsichtlich der Staffeleinteilung der 3. Liga Männer für die Spielzeit 2014/2015 aufzuheben;
2. die Spielkommission und das Präsidium – hilfsweise das zuständige Gremium – anzuweisen, die Staffeleinteilung der 3. Liga Männer für die Spielzeit 2014/2015 ermessensfehlerfrei neu vorzunehmen;
3. die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Einspruchsführers dem DHB aufzuerlegen.

Als Begehrt seiner Anträge führt der Bevollmächtigte aus, die Staffeleinteilung solle neben den geografischen Gesichtspunkten vor allem auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Fahrtkosten, Fahrzeit) erfolgen, sodass die Drittligavereine im Durchschnitt unter Berücksichtigung der Lokalderbys möglichst wenig Reisekilometer zu absolvieren hätten.

Zur Begründung dieser Auffassung trägt er u.a. vor, die von der Spielkommission vorgenommene und vom Präsidium am 13.06.2014 bestätigte Staffeleinteilung entspreche nicht den Vorgaben des § 38 (3) Satz 2 SpO. Die Zusammensetzung der vier Staffeln sei nicht nach geografischen Gesichtspunkten geschehen. Die Grenzziehungen seien willkürlich und verwinkelt. Sinn und Zweck des § 38 (3) S.1 SpO müsse sein, nicht nur benachbarte Vereine in eine Staffel zu setzen, sondern auch die Staffeleinteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Das bedeute, so einzuteilen, dass die Vereine neben lukrativen Lokalderbys

im Ligadurchschnitt möglichst wenige Reisekilometer zu absolvieren haben.

Nach der Staffeleinteilung des DHB müssen die Vereine insgesamt 421.160 Kilometer, also pro Verein 6.581 Km zurücklegen. Es seien dem DHB Alternativvorschläge vor der Entscheidung vorgelegt worden, die den oben ausgeführten Kriterien Rechnung tragen und nach denen die Vereine durchschnittlich wesentlich weniger Kilometer (Beispiel 394.400 KM) zurückzulegen hätten.

So legt der Antragsteller als Basis für eine Neueinteilung Karten und eine Berechnung vor, bei der im Durchschnitt jeder Verein 418 Km spart. Für die HSG Rodgau bedeute das konkret, dass der Verein unnötig mit Kosten von über 4.000 € belastet würde.

Mit Schriftsatz vom 09.07.2014 hat der DHB dazu vorgetragen, dass der Antrag der HSG Rodgau schon aus formalen Gründen zurückzuweisen wäre. Der Antragsteller habe die nach § 39 (2) RO vorgeschriebene Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht gewahrt. Der Einspruch hätte innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden müssen. Die Staffeleinteilung sei den Vereinen mit E-Mail vom 31.05.2014 mitgeteilt worden. Diese habe nicht nur vorläufigen Charakter, sondern stelle vorbehaltlich des laufenden Lizenzierungsverfahrens der HBL eine endgültige Entscheidung dar.

Das Präsidium habe sich auf seiner Sitzung am 13.06.2014 mit der Thematik beschäftigt, dies allerdings nur unter der Prämisse, der Spielkommission, die für diese Aufgabe ausschließlich zuständig sei, „den Rücken zu stärken“. Insoweit liege keine Entscheidung des Präsidiums vor, gegen die mit einem Einspruch vorgegangen werden könne.

Überdies entspreche die von der Spielkommission vorgenommene Einteilung den Vorgaben des § 38 (3) Satz 2 SpO. Die Vorgaben einer Einteilung nach geografischen Gesichtspunkten seien von der Spielkommission berücksichtigt worden. Darüber hinaus seien auch noch wirtschaftliche Interessen – gerade im Bereich Südhessen – berücksichtigt. Im Hinblick auf die Gesamt-Reisekilometer sei möglicherweise eine geringfügig günstigere Einteilung zu treffen, 400-500 Entfernungskilometer mehr pro Verein dürften kaum ins Gewicht fallen

Der DHB beantragt daher,

den Einspruch der HSG Rodgau Nieder-Roden gegen die Entscheidung der Spielkommission 3. Liga und des Präsidiums des DHB in der Form des Antrags vom 01.07.2014 vollumfänglich zurückzuweisen und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

In einer Erwiderung vom 11.07.2014 und einer Ergänzung vom 14.07.2014 auf die Stellungnahme des DHB führt der Antragsteller aus, sein Antrag sei fristgemäß gestellt und formal zulässig, da die Entscheidung der Spielkommission nicht den Voraussetzungen des § 45 (1) RO entspreche. Zudem sei die Präsidiumsentscheidung lediglich der Presse kommuniziert. Der Antrag sei auch begründet, da der Monopolist DHB aus kartellrechtlicher Sicht alles ihm erdenklich Zumutbare zu tun habe, um Wettbewerber (hier die Vereine) gegenüber anderen Wettbewerbern nicht unangemessen zu benachteiligen. Die erfolgte Einteilung sei daher nicht ermessensfehlerfrei und widerspreche dem Kartellrecht.

Es dürfte unstreitig sein, dass im vorliegenden Fall das Kartellrecht zur Anwendung komme, da der Monopolist DHB einen Mitbewerber gegenüber anderen Mitbewerbern unangemessen benachteilige. Es wäre der Spielkommission möglich gewesen, die Einteilung so vorzunehmen, dass dem Antragsteller mehrere Tausend Reisekilometer erspart bleiben bei gleichzeitig erheblicher Reduzierung der Gesamtreisekilometer der gesamten 3. Liga.

## Entscheidungsgründe:

Ziel eines jeden Gerichtsverfahrens ist es, eine Sachentscheidung des Gerichts über den geltend gemachten Antrag herbeizuführen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des prozessualen Verfahrensrechts sind allerdings gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, bevor das Gericht sich inhaltlich mit dem Antragsbegehren beschäftigt. Fehlt eine Voraussetzung, ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen, der materielle Anspruch wäre nicht mehr zu prüfen.

Die Spruchinstanz kommt zu dem Ergebnis, dass die Anträge der HSG Rodgau unzulässig sind, eine Sachentscheidung mithin nicht mehr zu treffen wäre. Ungeachtet dieses Grundsatzes und im Hinblick auf zu erwartende weitere Verfahren sowie der Eilbedürftigkeit der Sache wegen des Beginns der Spielsaison im August hat sich die 1. Kammer auch zur Sache eingelassen. Sie hält die Anträge der HSG Rodgau überdies für unbegründet.

### I.

Der Bevollmächtigte der HSG Rodgau hat zunächst einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen des DHB (Spielkommission 3. Liga und Präsidium) gestellt. Die Spruchinstanz sieht sich bei anwaltlich bewusst und eindeutig formulierten Anträgen an den jeweiligen Wortlaut gebunden und zu einer Auslegung oder Umdeutung des Antragsbegehrens nicht veranlasst.

Die 1. Kammer teilt nicht die Auffassung des DHB, bei dem vom Antragsteller gewählten Mittel handele es sich um einen Einspruch im Sinne der §§ 34 (1), 39 RO, der nach § 39 (2) RO innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe oder nach dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden müsse.

Der Antrag auf Aufhebung ist ein gem. § 31 (1a) RO von der Rechtsordnung zugelassenes Rechtsmittel, mit welchem eine Entscheidung der Spielleitenden Stelle und der Verwaltungsinstanzen angefochten werden kann. Die Fristenregelung des § 39 (2) RO gilt daher nicht. Der am 01.07.2014 bei der Spruchinstanz gestellte Antrag ist nicht verfristet.

Im Übrigen mangelt es dabei auch an der von § 45 (1) RO auch für digitale Bescheide geforderten Rechtsbehelfsbelehrung, so dass eine Frist nicht in Lauf gesetzt wird.

### II.

Eine Überprüfung von Entscheidungen der Spielkommission des DHB durch die Sportgerichtsbarkeit kommt indes grundsätzlich nur dann in Frage, wenn die Entscheidungen der Kommission mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen die Vereine bzw. den Antragsteller ergangen sind. Diese rechtsverbindliche Wirkung hat die Bekanntgabe der Staffeleinteilung an die Vereine der 3. Liga durch E-Mail vom 31.05.2014, beruhend auf der Sitzung der Spielkommission vom 26.05.2014, nicht.

Nach Überzeugung der 1. Kammer kann es sich bei der Staffeleinteilung wegen der Unsicherheiten aufgrund der Lizenzfrage HSV, evtl. Nachrücker HG Saarlouis, evtl. Lizenzentzug Henstedt-Ulzburg, evtl. Nachrücker Springe und Gladbeck und den sich daraus ergebenden Veränderungen in allen Staffeln allenfalls um eine vorläufige Einteilung handeln, so dass (Zitat Mail Spielkommission) „die Vereine mit den organisatorischen Planungen beginnen können.“

In dieser Überzeugung wird die 1. Kammer auch dadurch bestärkt, dass die Mitglieder der Spielkommission auf dem Staffeltag am 12.07.2014 bereit waren, den alternativen Vorschlag des TV Groß-Umstadt zur Staffeleinteilung zu akzeptieren und umzusetzen, wenn ein zustimmendes Votum von 11 betroffenen Vereinen vorläge.

Die für die Vereine verbindliche Wirkung wird auch nicht durch den Beschluss des Präsidiums auf seiner Sitzung vom 13.06.2014 erreicht, in dem lt. Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Präsidiumssitzung das Präsidium „einstimmig beschließt, die vom Spielausschuss der 3. Liga vorgenommene Staffeleinteilung für die 3. Liga Männer und Frauen zu unterstützen. Weiter wird die ausschließliche Zuständigkeit der Spielkommission für diese Aufgabe bestätigt.“ Dieser Beschluss diene in erster Linie angesichts der Unruhe in der 3. Liga und eines Shitstorms in den sozialen Netzwerken dazu, der vom Präsidium eingesetzten Kommission den Rücken zu stärken. Dass ausschließlich die Spielkommission die – spieltechnische – Aufgabe der Einteilung als Bestandteil der Durchführungsbestimmungen für die 3. Liga zu lösen hatte, liegt auf der Hand.

Der Beschluss des Präsidiums vom 13.06.2014 zur Unterstützung der Spielkommission ist überdies als innerverbandlicher Vorgang kein justizialer Beschluss, also grundsätzlich nicht der Sportgerichtsbarkeit unterworfen, so dass dessen Aufhebung durch den Antragsteller ohnehin nicht beantragt werden kann.

Letztlich scheitert der Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen der Spielkommission und des Präsidiums an den Zuständigkeitsregelungen in der Satzung und der Spielordnung des DHB.

Gem. § 35 (1) Satzung/DHB nimmt das Präsidium die Aufgaben des DHB wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Bundestag, dem Bundesrat, einem anderen Organ des DHB oder den Ligaverbänden vorbehalten sind. Das Präsidium führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates aus.

Gem. § 32 (1g) Satzung/DHB obliegt dem Bundesrat die Beschlussfassung über die Wettkampfsysteme des DHB (z.B. Dritte Liga). Diese Zuständigkeitsregelung findet sich wieder im § 60 (1) SpO, wonach der Bundesrat des DHB über die Wettkampfsysteme auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesligen im Erwachsenenbereich entscheidet. Nach dem Verständnis der Spruchinstanz ist die Aufgabe der Spielkommission, 64 Mannschaften auf vier Staffeln nach geografischen Gesichtspunkten zu verteilen, Bestandteil des Wettkampfsystems der 3. Liga und wegen der hohen Bedeutung für alle Beteiligten, wie man exemplarisch an diesem Rechtsstreit erkennt, dort bewusst und sinnvoll im Aufgabenbereich des Bundesrats angesiedelt.

Erst diese Entscheidung des DHB-Organs, die dieser durch Beschlussfassung im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs trifft, ist gem. § 4 (5) Satzung/DHB für die Mitgliedsverbände, für die den Verbänden angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.

Der Vizepräsident Breitensport hat auf der Sitzung des Bundesrats am 13.06.2014 den Delegierten in einem Bericht über die 3. Liga u.a. die Einteilung durch die Spielkommission erläutert. Der Bundesrat hat den Bericht lt. Protokollauszug zustimmend zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung im Sinne des § 33 (2) Satzung/DHB ist offensichtlich nicht erfolgt.

Der Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen des DHB geht daher ins Leere, der Antragsteller ist zum Zeitpunkt der Antragstellung am 01.07.2014 durch keine justiziable Entscheidung des DHB beschwert.

### III.

Der Antragsteller hat in einer Ergänzung vom 14.07.2014 sein Antragsbegehren zu 2.) dahingehend geändert, als er nunmehr beantragt, die Spielkommission anzuweisen, auf der Basis einer im Schriftsatz vom 11.07.2014 vorgelegten Präsentation die Staffeleinteilung neu und ermessensfehlerfrei vorzunehmen.

Auch dieses geänderte Begehren des Antragstellers bleibt ohne Erfolg.

Der DHB hat durch seine Organe und seine Gremien eine Ermessensentscheidung über die Einteilung der Vereine in die vier Staffeln der 3. Liga zu treffen. Diese Entscheidung liegt allein in der Verantwortung des DHB und seiner Organe und der Kommission, wie die Zusammensetzung der vier Staffeln gestaltet wird. Die Rechtsinstanz hat nur die Berechtigung, Beschlüsse von Verbandsorganen auf ihre Rechtswirksamkeit bzw. Rechtsunwirksamkeit zu überprüfen, ob also die Entscheidungen in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Regelwerk stehen. Die Spruchinstanz hat indes keine Befugnis, die Organe und die Kommission des DHB anzuweisen, eine nach der Vorstellung des Antragstellers einzig ermessensfehlerfreie Einteilung der Vereine auf die vier Staffeln vorzunehmen. Der Grund hierfür liegt darin, dass verbandseigene Rechtsinstanzen keine Rechtspolitik betreiben sollen, sich somit nicht als Instanzen oberhalb der obersten Verbandsorgane verstehen dürfen.

Letztlich scheidet dieser Antrag auf Anweisung der Verbandsgremien an § 37 (6) RO, wonach alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten müssen, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

Nach alledem steht dem Antragsteller weder das Recht zu, eine Aufhebung der Entscheidungen des DHB zu beanspruchen, noch die Spruchinstanz zu verpflichten, die Gremien des DHB in seinem Sinne zum Handeln anzuweisen.

### IV.

Wie bereits anfangs ausgeführt, hat sich die Spruchinstanz ungeachtet des obigen Ergebnisses aus prozessökonomischen Gründen im Hinblick auf angekündigte weitere Verfahren auch sachlich mit den Anträgen der HSG Rodgau befasst. Sie hält die Anträge auch sachlich für unbegründet.

Das Begehren des Antragstellers offenbart ein falsches Verständnis der 3. Liga. Bei Schaffung der 3. Liga wollte der DHB bewusst und gezielt weg von dem aufgeblähten Unterbau der Bundesligisten mit fünf, teilweise sechs (bis 2005) oder sogar noch mehr Staffeln /Ligen (bis 2000). Die 3. Liga ist eben keine Regionalliga. Auf diese Realität hat sich der Antragsteller ersichtlich noch nicht eingestellt. Das enge Denken in alten Verbandsgrenzen macht die Einteilung bei 64 Vereinen unlösbar. Kurz gesagt: Kein Verein hat grundsätzlich Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Staffel.

Dabei gilt es auch zu bedenken, dass am Ende der Saison regulär 16 Vereine ausgetauscht werden, nämlich 4 Aufsteiger in die 2. Liga und 12 Absteiger in die Oberligen. Wenn dann noch ein Verein in die Insolvenz geht, muss ein weiterer Verein zugeordnet werden. Unter diesen Erschwernissen können die Individualinteressen der Vereine nicht in jedem Einzelfall erfüllt werden.

Ermessensentscheidungen unterliegen nur in eingeschränktem Maße der gerichtlichen Überprüfung. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens beachtet wurden und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechender Weise Gebrauch gemacht wurde. Die Spruchinstanz hat nicht darüber zu urteilen, ob die vom DHB getroffene Entscheidung die sinnvollste ist. Wenn es mehrere Möglichkeiten der Regelung gibt - und der Antragsteller hat mehrere Alternativen präsentiert - steht es dem DHB frei, unter mehreren denkbaren Lösungen die ihm richtig und sportlich gerecht

erscheinende Lösung auszuwählen.

Wenn es die Spielkommission u.a. geschafft hat, dass die Vereine aus dem RPS- Bereich (Saarlouis, Zweibrücken, Hochdorf), die Berliner Vereine (Oranienburg, Füchse 2, Potsdam), die vier südhessischen Vereine (Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Rodgau, Kirchzell) , Ostwestfalen (Soest, Lemgo 2, Minden 2) und die Friesen (Aurich, Varel-Friesland, Wilhelmshaven) zusammenbleiben, kann von Willkür keine Rede sein. Dass es dabei Problembereiche um Hannover und Südhessen gibt, wird von der Spruchinstanz nicht übersehen.

Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die vom Antragsteller bevorzugte Alternative, die auf dem Staffeltag vorgelegt wurde, zu 90 % mit der Planung der Spielkommission übereinstimmt, nur bei zwei Vereinen ist eine Abweichung erfolgt. Es ist folglich unangemessen, eine Neueinteilung aus dem Individualinteresse eines Vereins zu verlangen.

Zum angeblichen Verstoß gegen das Kartellrecht lässt sich die Spruchinstanz nur insoweit ein, als der DHB zwar ein Monopolverein ist, aber kein im Wettbewerb stehendes Unternehmen gegenüber der HSG Rodgau.

Die vom Antragsteller angeführten Entscheidungen des LG Dortmund sind auch nicht einschlägig und können keine Anwendung finden, da diese Rechtsstreite gegen den Ligaverband HBL (1. und 2. Bundesliga) geführt wurden. Die HBL ist aber ein rechtlich selbständiger Verband und regelt den Ligaspielbetrieb durch eigenständige Vereinbarungen. Die Teilnahme am Spielbetrieb des Ligaverbandes HBL ist nur möglich, wenn dem Verein oder einer anderen juristischen Person eine Lizenz erteilt wurde.

Die Dritte Liga ist kein Spielbetrieb der HBL mit Lizenzvergabe, sondern der Spielbetrieb wird durch den DHB aufgrund der erlassenen Spielordnung DHB direkt durchgeführt. Die Vereine erwerben das Recht der Teilnahme am Spielbetrieb der Dritten Liga automatisch durch das Aufstiegsrecht in den jeweiligen Spielklassen ihrer Landesverbände, dem sie angehören. Der DHB hat kein Einfluss darauf, wer Teilnehmer, Aussteiger, Absteiger usw. ist. Einzig und allein regelt dies die durch den DHB satzungsmäßig und durch die Verbandsautonomie zulässig erlassene Spielordnung des DHB.

Allenfalls stehen in diesem Sinne alle Vereine der Dritten Liga als im Wettbewerb stehende Unternehmer/Vereine zueinander. Ob der DHB gegen das Kartellrecht verstößt, ist für die 1. Kammer zunächst eine Frage des Prüfungsumfanges durch die Sportrechtsinstanz. Diese prüft nach ihrem Verständnis das exekutive Handeln der Gremien des DHB auf Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Regelwerk des Verbandes.

Eine Prüfung, ob die Verbandstätigkeit gegen staatliche Gesetze verstößt, ist den staatlichen Gerichten vorbehalten.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO.

Die Auslagen des Verfahrens werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

gez. Holger Dorowski  
Vorsitzender

gez. Horst Flum  
Beisitzer

gez. Reiner Jahnke  
Beisitzer

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 € und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 € beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.

Kronshagen, 29.07.2014

### Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 31.07.2014-Hr